

## **Tachograf: Neueste Version bei Erstzulassung ab 21. August 23 verpflichtend**

Im Nachgang zur myBGL direkt-Veranstaltung vom 19.7.2023 zur Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers der 2. Version möchten wir noch einige ergänzende Informationen liefern. Die Antworten sind in Zusammenarbeit mit Continental entstanden.

### **Problematik Erstzulassung - Stichtag 21. August 2023:**

Ab dem 21. August 2023 muss bei Erstzulassung eines ausrüstungspflichtigen Lkw/Nutzfahrzeug (Nfz) ein intelligenter Fahrtenschreiber der 2. Version verbaut sein!

#### **Problemfälle:**

Lkw/Nfz, die noch keine Erstzulassung haben, wo aber bereits der intelligente Fahrtenschreiber der 1. Version eingebaut wurde.

- Zulassungsfähige Fahrzeuge: Diese sollten unbedingt **vor** dem 21. August 2023 zugelassen werden, um die bei einer Erstzulassung nach dem Stichtag erforderliche Umrüstung (vor der Erstzulassung) des Fahrtenschreibers der 1. Version auf einen intelligenten Fahrtenschreiber der 2. Version zu vermeiden.
- Noch nicht zulassungsfähige Fahrzeuge: Fahrzeuge, die voraussichtlich erst **ab** dem 21. August 2023 zugelassen werden können, wie z.B. Fahrgestelle, die seitens des Nutzfahrzeugherstellers bereits mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der 1. Version ausgeliefert wurden und noch beim Aufbauhersteller komplettiert werden müssen. Hier sollten Sie
  - mit dem Aufbauhersteller und der Zulassungsbehörde klären, inwieweit ggf. eine (Tages-) Zulassung **vor** dem 21. August 2023 möglich ist und
  - wenn keine (Tages-) Zulassung vor dem Stichtag möglich ist, muss **vor der Erstzulassung** eine Umrüstung des intelligenten Fahrtenschreibers der 1. Version auf einen intelligenten Fahrtenschreiber der 2. Version erfolgen.

Dem Vernehmen nach gibt es EU-Mitgliedsstaaten, die hier bereit sind, Ausnahmeregelungen für diese Fälle zu schaffen. Eine kurzfristige Änderung der „EU-Tachograf-Gesetzgebung“ ist nicht möglich.

Gegenwärtig gibt es in Deutschland keine ähnlichen Ausnahmeregelungen. Dem Bundesverkehrsministerium ist diese Problematik allerdings bekannt. Sollte es neue Entwicklungen diesbezüglich geben, wird der BGL darüber informieren. Deswegen lautet derzeit die BGL-Empfehlung: **Falls eines Ihrer Fahrzeuge von dieser „Stichtag“-Problematik betroffen ist, verständigen Sie sich mit dem jeweiligen Aufbau- bzw. Nutzfahrzeug-Hersteller und ggf. mit den Zulassungsbehörden über den Tausch des Gerätes.**

#### **Hinweis:**

**Alle** intelligenten Tachografen der 1. Version, die vor dem 21.8.2023 eingebaut wurden, müssen bis spätestens 19.8.2025 gegen einen intelligenten Tachografen der 2. Version ausgetauscht werden, soweit das Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr unterwegs ist.

Hier noch einmal ein Kurzüberblick über die Einführungsfristen:

**21.8. 2023:** Einführung des intelligenten Tachografen der 2. Version bei Erstzulassung von Neufahrzeugen

**31.12.2024:** Nachrüstung mit dem intelligenten Tachografen der 2. Version für alle Fahrzeuge, die mit dem analogen und digitalen Tachografen der 1. Generation (bis Juni 2019) ausgestattet sind

**19.8.2025:** Nachrüstung mit dem intelligenten Tachografen der 2. Version für alle Fahrzeuge, die mit dem intelligenten Tachografen 1. Version ausgestattet sind (seit Juni 2019)

**1.7.2026:** Ausstattung aller Fahrzeuge ab 2,5t mit dem intelligenten Tachografen der 2. Version.

Wir weisen auf den Ratschlag von Continental hin, die Nachrüstung mit dem intelligenten Tachografen der 2. Version mit der periodischen „Tachografenprüfung“ zu verknüpfen, um Geld und Zeit zu sparen.

## **Be- und Entladung**

Mit dem im Juli 2020 verabschiedeten Mobilitätspaket und den geänderten Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten muss die Aktivität der Be- und Entladung in dem Tachografen registriert werden. Die Eingabe hat durch den Fahrer zu erfolgen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Fahrer selbst be- und/oder entlädt. Hintergrund dieser Pflicht ist die Kontrolle von Kabotagebeförderungen und Entsendevorschriften (Mindestlohn) mit Hilfe des Tachografen. Die Eingabe zur Be-/Entladung muss vor dem Verlassen des Ortes, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt wurden, gemacht werden.

Dem Fahrer stehen dabei drei Möglichkeiten zur Verfügung: Eingabe der Beladung, Eingabe der Entladung und die Eingabe von Be-/Entladung. Die letzte Möglichkeit bietet sich an, wenn beispielsweise der Fahrer selbst nicht die Be- und/oder Entladung vorgenommen hat oder wenn ein Fahrer ein bereits vor der Fahrtätigkeit (von einem Dritten) beladenes Fahrzeug entgegennimmt.

Falls ein Fahrer beispielsweise am Zielort ankommt und die Be- und/oder Entladung selbst nicht durchführen darf und auch nicht anderweitig tätig ist, bietet sich die Eingabe Be-/Entladung sowie die Eingabe „Pause“ an.

## **Woher weiß ich, welcher Tachograph in meinem Fahrzeug eingebaut ist?**

Continental hat hierzu folgende Information gegeben:



Gemäß dem Typenschild handelt es sich um ein DTCO Rel. 4.0e. Dieses Release ist bisher das aktuellste der ersten Version des intelligenten Fahrtenschreibers (GEN1 V1). Dieses Release

beinhaltet bereits eine geografische Karte, die die Grenzübergänge erkennt und dem Fahrer eine Empfehlung hinsichtlich des Ziellandes zur manuellen Bestätigung anbietet.

Hier die Abbildung für den intelligenten Tachografen der 2. Version (DTCO 4.1), ab 21.8.2023:

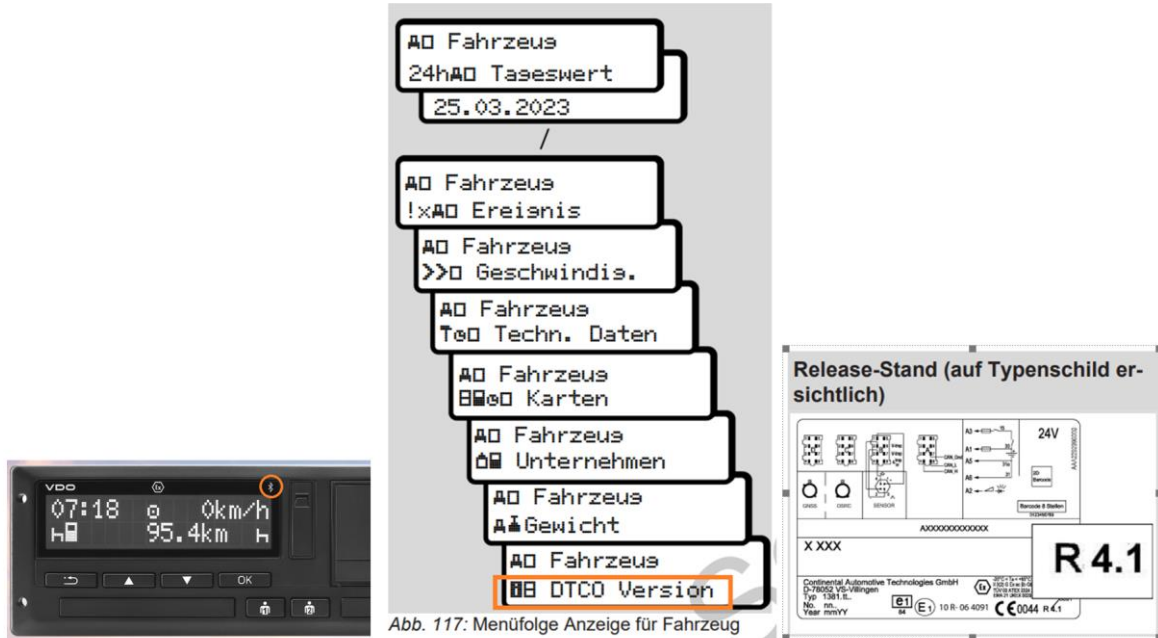


Abb. 117: Menüfolge Anzeige für Fahrzeug